

## **Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents (DJKo) im evangelisch-lutherischen Donaukanal Regensburg**

Auf der Grundlage der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) vom 1. August 1994

### **I. Wesen und Aufgaben des DJKo**

#### **1. Wesen**

Der DJKo dient gemäß OEJ Nr. 6 (1) als das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Bereich des Dekanatsbezirks dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der praktischen Jugendarbeit. Er setzt sich zusammen aus ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen der jungen Generation.

#### **2. Aufgaben**

- (1) Christlichen Glauben leben und angesichts der jeweiligen Situation der Jugendlichen richtungsweisend und sachgemäß verkündigen helfen.
- (2) Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit.
- (3) Durchführung eigener Veranstaltungen in Absprache mit der Dekanatsjugendkammer.
- (4) Anregung für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit.
- (5) Anregung von Maßnahmen der Fortbildung für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen.
- (6) Die Begegnung der einzelnen Gruppierungen im Dekanatsbezirk fördern, gemeinsame sowie ökumenische Aktionen anregen, planen und durchführen und das Projekt auswählen.
- (7) Kontaktpflege mit den Dekanatsjugendpfarrer:innen und den Dekanatsjugendreferent:innen.
- (8) Wahl der Delegierten für den Leitenden Kreis, die Dekanatsjugendkammer, die Kirchenkreiskonferenz und den Landesjugendkonvent und Entgegennahme ihrer Berichte.

### **II. Die Vollversammlung (VV) des DJKo**

#### **1. Zusammensetzung und Stimmberechtigung**

- (1) Jede Kirchengemeinde des Dekanatsbezirks, in der Jugendarbeit betrieben wird, entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte sowie zwei Ersatzdelegierte.
- (2) Die Delegierten werden von den Jugendvertreter:innen in den Jugendausschüssen der Kirchengemeinden gewählt. Besteht kein Jugendausschuss, werden die Delegierten vom Kreis der Mitarbeiter:innen oder – wenn nicht vorhanden – von den Jugendgruppen direkt gewählt. Im Ausnahmefall werden die Delegierten vom Kirchenvorstand benannt.
- (3) Im Dekanatsbezirk tätige, übergemeindliche Zusammenschlüsse Evangelischer Jugend (z.B. Mitgliedsverbände wie EJSa, CVJM, VCP etc., Treffpunktarbeit oder andere offene Formen der Jugendarbeit) können jeweils bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden.
- (4) Als Vertretung für die Jugendarbeit auf Dekanatsstufe können zwei stimmberechtigte Delegierte entsendet werden. Die Delegationen werden von der Dekanatsjugendkammer vergeben.
- (5) Weitere Gäste können in Rücksprache mit dem:der geschäftsführenden Dekanatsjugendreferent:in eingeladen werden. Gäste nehmen beratend an der VV teil.
- (6) Die Dekanatsjugendpfarrer:innen und die Dekanatsjugendreferent:innen nehmen beratend an den VV teil.

## **2. Einberufung**

- (1) Die VV des DJKo ist vom Leitenden Kreis (LK) mindestens zu einer ordentlichen Sitzung pro Jahr einzuberufen.
- (2) Auf Antrag von mindestens sechs Delegierten oder im Einvernehmen mit dem LK auf Antrag mindestens eines:r Dekanatsjugendpfarrers:in oder mindestens eines:r Dekanatsjugendreferenten:in ist die VV unter Angabe des Grundes zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich bzw. in Textform einzuladen. Bei einer außerordentlichen VV ist eine Frist von 14 Tagen ausreichend.

## **3. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

- (1) Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der bis zum Zeitpunkt der Wahl gemeldeten Vollplatzdelegierten anwesend sind und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde. Ist die VV nicht beschlussfähig, ist sie ein zweites Mal einzuberufen. Diese VV ist in jedem Fall beschlussfähig, worauf bei der zweiten Einberufung hinzuweisen ist.
- (2) Die VV beschließt, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten (siehe IV. Schlussbestimmung).
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht eine:r der stimmberechtigten Delegierten eine geheime Wahl beantragt. In diesem Fall ist in geheimer Abstimmung zu beschließen.
- (4) Minderheitenvoten sind möglich und sind auf Antrag im Protokoll zu veröffentlichen.

## **4. Anträge**

- (1) Anträge dürfen von allen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen im Dekanatsbezirk gestellt werden. Die Vorstellung erfolgt auf dem DJKo von mindestens einem:einer der Antragsteller:innen.
- (2) Anträge sollen dem LK spätestens zwei Wochen vor dem DJKo in schriftlicher Form vorliegen. Initiativanträge sind davon ausgenommen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind vorrangig oder bei Unterbrechung der Redeliste zu behandeln. Zu GO-Anträgen dürfen nur stimmberechtigte Delegierte Widerspruch einlegen. Folgende Anträge sind als GO-Anträge zugelassen:
  - » Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
  - » Änderung der Tagesordnung, z. B. Neuaufnahme oder Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
  - » Verzicht auf Aussprache
  - » Übergang zur Tagesordnung
  - » Persönliche Erklärung
  - » Schluss der Redeliste
  - » Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit
  - » Beschränkung der Redner:innenzahl
  - » Verweisen an eine Arbeitsgruppe
  - » Absetzung der Gesprächsleitung
  - » Weitere Anträge, die den unmittelbaren Verlauf der Debatte betreffen
  - » Sofortige Abstimmung

## **5. Öffentlichkeit und Protokoll**

- (1) Die Sitzungen des DJKo sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Der LK sorgt dafür, dass über jede Sitzung der VV ein Protokoll angefertigt und jedem Mitglied der VV zugesendet wird.

## **6. Wahlen**

- (1) Abstimmen und wählen dürfen alle stimmberechtigten Delegierten. Davon ausgenommen ist die Themenwahl für den nächsten DJKo, hier dürfen alle Anwesenden abstimmen.  
Stimmberechtigt sind die Delegierten, die zum Zeitpunkt der Wahl ein Stimmrecht haben.  
Ersatzdelegierte erhalten ihr Stimmrecht, wenn sie eine ihrer abwesenden vollplatzdelegierten Personen vertreten. Außerhalb des Vertretungsfalls können sie nicht wählen und nicht gewählt werden.
- (2) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
- (3) Jede Wahl erfolgt auf zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Ausgenommen davon sind Nachwahlen (siehe 9).
- (4) Näheres zu den Wahlen erklärt ein Wahlleitfaden.

## **7. Wahl des Leitenden Kreises (LK)**

- (1) Der LK besteht aus einem:einer Vorsitzenden, einem:einer Stellvertreter:in und zwei bis zu vier Beisitzer:innen.
- (2) Kandidieren können alle stimmberechtigten Delegierten des DJKo.
- (3) Der:die Vorsitzende und der:die Stellvertreter:in werden in getrennten Wahlgängen mit der absoluten Mehrheit gewählt. Bei notwendigen weiteren Wahlgängen scheidet jeweils der:die Kandidat:in mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- (4) Die Beisitzer:innen werden in einem getrennten Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Ist der DJKo ein Wahlkonvent, bleibt der bis dahin gewählte LK bis zum Ende des DJKo im Amt.

## **8. Sonstige Wahlen**

Die VV des DJKo wählt aus ihren Reihen in derselben Sitzung und in dieser Reihenfolge:

- (1) Vier bis sechs Mitglieder des LKs (siehe 7.)
- (2) Sechs Delegierte in die Dekanatsjugendkammer (mit absoluter Mehrheit)
- (3) Drei Ersatzdelegierte in die Dekanatsjugendkammer (mit einfacher Mehrheit)
- (4) Drei Delegierte in die Kirchenkreiskonferenz Regensburg (mit absoluter Mehrheit)
- (5) Drei Ersatzdelegierte in die Kirchenkreiskonferenz Regensburg (mit einfacher Mehrheit)
- (6) Zwei Delegierte in den Landesjugendkonvent (mit absoluter Mehrheit)
- (7) Zwei Ersatzdelegierte in den Landesjugendkonvent (mit einfacher Mehrheit)

Für die Wahl in die Dekanatsjugendkammer sollen die Kandidat:innen einer der Mitgliedskirchen der ACK angehören.

## **9. Nachwahlen und Abwahlen**

- (1) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer:eines Gewählten ist bei der nächsten VV nachzuwählen. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der laufenden Wahlperiode.
- (2) Die Mitglieder des LK können einzeln durch Wahl mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Ein Antrag auf Abwahl muss von mindestens drei stimmberechtigten Delegierten unterzeichnet sein.

## **10. Rechenschaftsbericht**

Der LK sowie die von der VV in die verschiedenen Gremien entsandten Vertreter:innen geben der VV jährlich einen Rechenschaftsbericht.

### **III. Der Leitende Kreis (LK)**

#### **1. Aufgaben des LK**

- (1) Der LK vertritt den DJKo zwischen den VV, bereitet diese vor und leitet sie.
- (2) Der LK vollzieht die Beschlüsse des DJKo und legt darüber Rechenschaft ab.

#### **2. Zusammensetzung**

- (1) Dem LK gehören als Mitglieder der:die Vorsitzende, der:die Stellvertreter:in und zwei bis vier Beisitzer:innen an.
- (2) Der:die für den LK geschäftsführende Dekanatsjugendreferent:in nimmt beratend an den Sitzungen teil.

#### **3. Sitzungen und Beschlussfähigkeit**

- (1) Der LK legt die Termine der LK-Sitzungen fest.
- (2) Über die Sitzungen des LK sind Protokolle anzufertigen, die der:die Vorsitzende während seiner:ihrer Amtsperiode sammelt und dem:der Nachfolger:in übergibt.
- (3) Der LK ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen und mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Sitzungen des LK sind in der Regel öffentlich.

### **IV. Schlussbestimmungen**

- (1) Diese GO kann von der VV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden.
- (2) Die GO wurde im Frühjahr 2025 überarbeitet und tritt zum 23. März 2025 in Kraft.